

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 22. März 2017

Geschäftsnummer: 2017.RRGR.3

Bern – Morillonstrasse 79 (Renferhaus Ziegler); Zumiete für die medizinische Fakultät der Universität Bern; Verpflichtungskredit für Mietkosten, Teilrenovation und Mieterausbau

1 Gegenstand

Im Rahmen des Sonderprogramms des Bundes zur Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in der Humanmedizin werden an der Universität Bern auf August 2018 100 zusätzliche Studienplätze geschaffen. Dafür und für 50 zusätzliche Masterstudierende in Humanmedizin aus anderen Universitäten sind zusätzliche Räumlichkeiten erforderlich.

Mit den zu bewilligenden wiederkehrenden Ausgaben von jährlich **CHF 237'000.--** für Mietkosten und einmaligen Ausgaben von **CHF 2'185'000.--** für die Teilrenovation und den Mieterausbau sollen rund 2'380 m² ehemalige Spitalflächen (Zieglerspital) bis zum 31. Dezember 2023 zugemietet und baulich für die neue Nutzung angepasst werden.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

3.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins- und Nebenkosten

Preisstand: Der Nettomietzins von CHF 237'000.-- basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand Juli 2017. Er kann jeweils jährlich per 1. Januar, erstmals per 1. Januar 2019, den Veränderungen des Landesindex zu 80% angepasst werden.

Mietzins netto	CHF	150'000.00
Nebenkosten pauschal	CHF	87'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende jährliche Kosten gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	237'000.00
zu bewilligender Kredit	CHF	237'000.00

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.
Teuerungs- und vertragsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

3.2 Einmalige Ausgaben für Teilrenovation und Mieterausbau

Preisstand April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	CHF	2'375'000.00
<u>bestehend aus:</u>		
• Vorbereitungsarbeiten	CHF	175'000.00
• Gebäudehülle	CHF	81'000.00
• Innenausbau	CHF	1'220'000.00
• Haustechnik	CHF	359'000.00
• Nutzerspezifische Ausbauten	CHF	540'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	2'375'000.00
<u>abzüglich</u> bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 27. Oktober 2016)	– CHF	190'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF	2'185'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV bestimmt sich die Ausgabenkompetenz vorliegend nach der Höhe der einmaligen Ausgaben.

3.3 Folgekosten

Es sind Folgekosten von rund CHF 900'000.-- für die Erstausrüstung (Mobiliar, IT-, Audio- und Videotechnik) und Umzüge zu erwarten. Diese Kosten und alle betrieblichen Kosten im Zusammenhang mit der Erhöhung der Studienplätze in der Humanmedizin gehen zu Lasten der Universität. Sie rechnet mit einer Kostensteigerung von 9 %. Auf Gesuch hin wurde ihr ein Bundesbeitrag von CHF 25 Mio. aus dem "Sonderprogramm Hochschulmedizin 2017–2020" zugesprochen.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

4.1 Mietzins- und Nebenkosten

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit monatlichen Zahlungen ab 1. Juli 2017 abgelöst wird. Die Ausgaben sind im Voranschlag 2017 und in der Finanzplanung der BVE eingestellt und werden über die Konten 316000 und 312000 geleistet.

4.2 Teilrenovation und Mieterausbau

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind:

Konto		Jahr		Betrag
504700	Amt für Grundstücke und Gebäude	2017	CHF	775'000.00
	Umbauten von zugemieteten Liegenschaften	2018	CHF	1'600'000.00
Total			CHF	2'375'000.00

Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

5 Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird, abgestimmt auf die Laufdauer des Mietvertrags, bis zum 30. Dezember 2023 befristet.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, 22. März 2017

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Reinhard*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Märzsession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	12. April 2017
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	12. Juli 2017
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	11. August 2017